

b) Reisekosten nur, wenn er sich zur Theilnahme an der notariellen Amtshandlung auf Verlangen nach einer Stelle begeben muß, die mehr als zwei Kilometer von den Grenzen seines Aufenthaltsortes entfernt liegt. Die Höhe der Reisekosten richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 6 bis 8, 10 und 11 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (R.-G.-Bl. S. 173 flg.).

33. Sachverständige erhalten für die Mitwirkung bei einer notariellen Amtshandlung, vorbehaltlich besonderer Vereinbarung mit dem Notar oder mit dessen Auftraggeber, Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 3 bis 11 und 15 der am Schlusse von Nr. 32 angezogenen Gebührenordnung.

Nr. 80. Verordnung

zu Ausführung der Notariatsordnung und der Kostenordnung für Notare;

vom 7. September 1892.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird zu Ausführung der Notariatsordnung vom 5. September 1892 und der Kostenordnung für Notare vom 6. September 1892 verordnet was folgt:

§ 1. Die beiden Gesetze treten

am 1. Januar 1893

in Kraft.

§ 2. Zu Notaren werden nur Rechtsanwälte ernannt werden, die sich bei dem Justiz-Ministerium um das Notariat beworben haben. Bei der Bewerbung ist anzugeben, in welchem Orte und wenn der Ort mehr als 100 000 Einwohner hat, in welchem Ortstheile der Bewerber seine ordentliche Geschäftsstelle zu halten beabsichtigt.

Bz § 3.

Die Bewerber werden, wenn sie nicht sogleich berücksichtigt werden können, in ein nach den Orten der in Aussicht genommenen Geschäftsstellen angelegtes Verzeichniß eingetragen. Eine innerhalb zehn Jahren nicht berücksichtigte Bewerbung ist zu erneuern; unterbleibt die Erneuerung, so wird angenommen, daß auf die Bewerbung Verzicht geübt werde.

§ 3. Nach der Verpflichtung wird dem Notar als Ausweis über die Berechtigung zur Ausübung seines Amtes ein Pflichtenchein erteilt.

Bz § 4.